

Satzung

über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 26. Juni 2025

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Steuererhebung	2
§ 2	Steuerhebesatz	2
§ 3	Geltungsdauer	2
§ 4	Inkrafttreten	2

§ 1

Steuererhebung

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Steuerhebesatz

Der Gewerbesteuerhebesatz wird festgesetzt auf 405 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Tübingen, den 26. Juni 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 28. Juni 2025; Inkrafttreten: 1. Januar 2025